

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 99



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
30. April 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 99/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5478 — IPIC Fund/-Oaktree Funds/Chesapeake) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 99/02	Euro-Wechselkurs	2
2009/C 99/03	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1.5.2009 (Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).)	3

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2009/C 99/04	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁾ (<i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie</i>)	4
2009/C 99/05	Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16, ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9, ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10, ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13, ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10, ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10, ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20)	7

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Rat und Kommission

2009/C 99/06	Rat der europäischen union und europäische kommission allgemeines auswahlverfahren — Stellenausschreibung — Ref. CONS-COMM/AD/433 — Referatsleiter (AD 12) im Bereich Übersetzung Mit Irisch als Muttersprache	8
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

GERICHTSVERFAHREN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Gerichtshof

2009/C 99/07	Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2008 in der Rechtssache E-2/08 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island (<i>Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Vertragspartei – Richtlinie 2004/26/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte</i>)	9
2009/C 99/08	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 1. April 2009 — (Rechtssache E-3/09)	10



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5478 — IPIC Fund/Oaktree Funds/Chesapeake)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 99/01)

Am 1. April 2009 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32009M5478. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

29. April 2009

(2009/C 99/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3266	AUD	Australischer Dollar	1,8434
JPY	Japanischer Yen	128,53	CAD	Kanadischer Dollar	1,5942
DKK	Dänische Krone	7,4483	HKD	Hongkong-Dollar	10,2816
GBP	Pfund Sterling	0,89875	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,3233
SEK	Schwedische Krone	10,7597	SGD	Singapur-Dollar	1,9708
CHF	Schweizer Franken	1,5064	KRW	Südkoreanischer Won	1 771,85
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,3115
NOK	Norwegische Krone	8,7320	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,0547
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,4225
CZK	Tschechische Krone	26,690	IDR	Indonesische Rupiah	14 333,91
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7592
HUF	Ungarischer Forint	289,20	PHP	Philippinischer Peso	64,713
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,9300
LVL	Lettischer Lat	0,7092	THB	Thailändischer Baht	46,915
PLN	Polnischer Zloty	4,4140	BRL	Brasilianischer Real	2,8973
RON	Rumänischer Leu	4,1883	MXN	Mexikanischer Peso	18,1459
TRY	Türkische Lira	2,1182	INR	Indische Rupie	66,3760

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 27 Mitgliedsstaaten, anwendbar ab 1.5.2009

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2009/C 99/03)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.5.2009	...	2,22	2,22	7,63	2,22	2,96	2,22	4,57	7,34	2,22	2,22	2,22	2,22	10,01	2,22	2,22	9,53	2,22	13,20	2,22	2,22	5,62	2,22	17,29	1,81	2,22	2,74	2,84
1.4.2009	30.4.2009	2,74	2,74	7,63	2,74	2,96	2,74	4,57	7,34	2,74	2,74	2,74	2,74	10,01	2,74	2,74	9,53	2,74	13,20	2,74	2,74	5,62	2,74	17,29	2,30	2,74	2,74	2,84
1.3.2009	31.3.2009	3,47	3,47	7,63	3,47	3,74	3,47	6,00	7,34	3,47	3,47	3,47	3,47	10,01	3,47	3,47	9,53	3,47	13,20	3,47	3,47	6,78	3,47	17,29	3,31	3,47	3,47	3,58
1.2.2009	28.2.2009	4,99	4,99	7,63	4,99	4,53	4,99	6,00	7,34	4,99	4,99	4,99	4,99	10,01	4,99	4,99	7,81	4,99	13,20	4,99	4,99	6,78	4,99	17,29	4,31	4,99	4,99	4,81
1.1.2009	31.1.2009	4,99	4,99	7,63	4,99	4,53	4,99	6,00	7,34	4,99	4,99	4,99	4,99	10,01	4,99	4,99	7,81	4,99	11,05	4,99	4,99	6,78	4,99	17,29	5,18	4,99	4,99	5,70
1.12.2008	31.12.2008	5,36	5,36	6,70	5,36	4,20	5,36	5,55	6,43	5,36	5,36	5,36	5,36	8,58	5,36	5,36	7,10	5,36	9,44	5,36	5,36	6,42	5,36	15,87	5,49	5,36	5,00	5,66
1.11.2008	30.11.2008	5,36	5,36	6,70	5,36	4,20	5,36	5,55	6,43	5,36	5,36	5,36	5,36	8,58	5,36	5,36	6,10	5,36	9,44	5,36	5,36	6,42	5,36	11,02	5,49	5,36	5,00	5,66
1.10.2008	31.10.2008	5,36	5,36	6,70	5,36	4,20	5,36	5,55	6,43	5,36	5,36	5,36	5,36	8,58	5,36	5,36	6,10	5,36	9,44	5,36	5,36	6,42	5,36	11,02	5,49	5,36	4,34	5,66
1.9.2008	30.9.2008	4,59	4,59	6,70	4,59	4,20	4,59	5,55	6,43	4,59	4,59	4,59	4,59	8,58	4,59	4,59	6,10	4,59	9,44	4,59	4,59	6,42	4,59	11,02	5,49	4,59	4,34	5,66
1.7.2008	31.8.2008	4,59	4,59	6,70	4,59	4,20	4,59	4,81	6,43	4,59	4,59	4,59	4,59	8,58	4,59	4,59	6,10	4,59	9,44	4,59	4,59	6,42	4,59	11,02	4,75	4,59	4,34	5,66

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug**(Text von Bedeutung für den EWR)***(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne der Richtlinie)*

(2009/C 99/04)

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABl.	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 71-1:2005+A8:2009 Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	Dies ist die erste Veröffentlichung	EN 71-1:2005 +A6:2008 Anmerkung 2.1	31.10.2009

Hinweis: „Für Geschossspielzeug mit Saugnäpfen trägt die in Abschnitt 4.17.1 (b) genannte Anforderung, nach der die Zugprüfung gemäß Abschnitt 8.4.2.3 durchgeführt wird, der von diesem Spielzeug ausgehenden Erstickungsgefahr nicht Rechnung“. — Entscheidung der Kommission 2007/224/EG vom 4. April 2007 (ABl. L 96 vom 11.4.2007, S. 18).

CEN	EN 71-2:2006+A1:2007 Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit	16.9.2008	EN 71-2:2006 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (16.9.2008)
CEN	EN 71-3:1994 Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente	12.10.1995	EN 71-3:1988 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (30.6.1995)
	EN 71-3:1994/A1:2000	14.9.2001	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.10.2000)
	EN 71-3:1994/A1:2000/AC:2000	8.8.2002		
	EN 71-3:1994/AC:2002	15.3.2003		
CEN	EN 71-4:1990 Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche	9.2.1991		
	EN 71-4:1990/A1:1998	5.9.1998	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.10.1998)
	EN 71-4:1990/A2:2003	9.12.2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.1.2004)
	EN 71-4:1990/A3:2007	4.10.2007	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2007)
CEN	EN 71-5:1993 Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen	1.9.1993		
	EN 71-5:1993/A1:2006	31.5.2006	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2006)

ENO ⁽¹⁾	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Erste Veröffentlichung ABL	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 71-6:1994 Sicherheit von Spielzeug — Teil 6: Graphisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem altersgruppenbezogenen Warnhinweis	22.6.1995		
CEN	EN 71-7:2002 Sicherheit von Spielzeug — Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren	15.3.2003		
CEN	EN 71-8:2003 Sicherheit von Spielzeug — Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Außenbereich)	9.12.2003		
	EN 71-8:2003/A1:2006	26.10.2006	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2006)
Cenelec	EN 62115:2005 Elektrische Spielzeuge — Sicherheit IEC 62115:2003 (modifiziert) + A1:2004	8.3.2006	EN 50088:1996 + A1:1996 + A2:1997 + A3:2002 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.1.2008)

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: Avenue Marnix 17, B-1000, Brussels, Tel.+32 2 5500811; Fax +32 2 5500819 (<http://www.cen.eu>)

— CENELEC: Avenue Marnix 17, B-1000, Brussels, Tel.+32 2 5196871; Fax +32 2 5196919 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel.+33 492 944200; Fax +33 493 654716, (<http://www.etsi.eu>)

Anmerkung 1: Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.2: Die neue Norm hat einen größeren Anwendungsbereich als die ersetzten Normen. Zum festgelegten Datum besteht für die ersetzten Normen nicht mehr die Annahme der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 2.3: Die neue Norm hat einen geringeren Anwendungsbereich als die ersetzte Norm. Zum festgelegten Datum besteht für die (teilweise) ersetzte Norm nicht mehr die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für jene Produkte, die in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen. Die Annahme der Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie für Produkte, die noch in den Anwendungsbereich der (teilweise) ersetzten Norm, aber nicht in den Anwendungsbereich der neuen Norm fallen, ist nicht betroffen.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

Hinweis:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

Aktualisierung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 316 vom 28.12.2007, S. 1, ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 16, ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 9, ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 10, ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13, ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 10, ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 10, ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 20)

(2009/C 99/05)

Die Veröffentlichung der Liste der Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird durch monatliche Aktualisierungen auf der Webseite der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit ergänzt.

FRANKREICH

Änderung der in ABl. C 37 vom 14.2.2009 veröffentlichten Angaben

Flughäfen

Neue Grenzübergangsstelle:

— Albert-Bray

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

RAT UND KOMMISSION

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND EUROPÄISCHE KOMMISSION ALLGEMEINES
AUSWAHLVERFAHREN

Stellenausschreibung

Ref. CONS-COMM/AD/433

Referatsleiter (AD 12) im Bereich Übersetzung Mit Irisch als Muttersprache

(2009/C 99/06)

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und die Europäische Kommission führen ein allgemeines Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung einer Reserveliste für die Stelle eines Referatsleiters (AD 12) im Bereich Übersetzung mit Irisch als Muttersprache durch.

Erforderlich sind zwölf Jahre Berufserfahrung, davon mindestens drei Jahre insbesondere in einer Verwaltungstätigkeit.

Diese Stellenausschreibung wird nur in englischer und irischer Sprache veröffentlicht. Der vollständige Wortlaut in diesen beiden Sprachen ist dem Amtsblatt C 99 A vom **30. April 2009** zu entnehmen.

Die Stellenausschreibung kann auch auf der Website des Rates unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://www.consilium.europa.eu/contacts/job_offers

Ende der Bewerbungsfrist: **3. Juni 2009** (es gilt das Datum des Poststempels).

GERICHTSVERFAHREN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 29. Oktober 2008

in der Rechtssache E-2/08

EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island

(Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Vertragspartei – Richtlinie 2004/26/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte)

(2009/C 99/07)

In der Rechtssache E-2/08, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island – ANTRAG auf Feststellung, dass die Republik Island dadurch, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Anhang II Kapitel XXIV Ziffer 1a des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakts (Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung nicht fristgemäß verabschiedet oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt hat, ihren Verpflichtungen nach Artikel 3 dieses Rechtsakts und Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist – erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Henrik Bull (Richter und Berichterstatter) und Thorgeir Örlygsson (Richter) am 29. Oktober 2008 das Urteil mit folgendem Tenor:

1. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Republik Island dadurch, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Anhang II Kapitel XXIV Ziffer 1a des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakts (Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung nicht fristgemäß verabschiedet hat, ihren Verpflichtungen nach Artikel 3 dieses Rechtsakts und Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.
2. Die Republik Island trägt die Kosten des Verfahrens.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Fürstentum Liechtenstein vom 1. April 2009**(Rechtssache E-3/09)**

(2009/C 99/08)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Bjørnar Alterskjær und Ólafur Jóhannes Einarsson als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, B-1040 Brüssel, hat am 1. April 2009 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Fürstentum Liechtenstein erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Das Fürstentum Liechtenstein hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 64 Absatz 1 des Rechtsakts, auf den unter Nummer 7b des Anhangs IX zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepasst durch Protokoll 1, Bezug genommen wird (Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG), und gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verstoßen, da es innerhalb der vorgeschriebenen Frist die zur Umsetzung dieses Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen oder der Überwachungsbehörde nicht mitgeteilt hat.

und

2. Dem Fürstentum Liechtenstein werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Rechtssache betrifft die Nichtumsetzung einer Richtlinie über die Rückversicherung.
- Das Fürstentum Liechtenstein hat keinen Beleg vorgebracht, dass es die Richtlinie in liechtensteinisches Recht umgesetzt hat.
- Das Fürstentum Liechtenstein hat nicht abgestritten, dass es die Richtlinie nicht umgesetzt hat.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 29. Oktober 2008****in der Rechtssache E-3/08****EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island***(Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Vertragspartei — Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien)**(2009/C 99/09)*

In der Rechtssache E-3/08, EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island — antrag auf Feststellung, dass die Republik Island dadurch, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Anhang II Kapitel XV Ziffer 12u des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakts (Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht fristgemäß verabschiedet hat, ihren Verpflichtungen nach Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist – erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident), Henrik Bull (Richter und Berichterstatter) und Thorgeir Örlýgsson (Richter) am 29. Oktober 2008 das Urteil mit folgendem Tenor:

1. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Republik Island dadurch, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des in Anhang II Kapitel XV Ziffer 12u des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakts (Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien) in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht fristgemäß verabschiedet hat, ihren Verpflichtungen nach Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist.
 2. Die Republik Island trägt die Kosten des Verfahrens.
-

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5454 — DSV/vesterhavet/DFDS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 99/10)

1. Am 30 Januar 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vesterhavet A/S („Vesterhavet“, Dänemark) und das Unternehmen DSV A/S („DSV“, Dänemark) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Anteilstausch die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen DFDS A/S („DFDS“, Dänemark).

2. Die Anmeldung wurde am 20/02/2009 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 20 April 2009 vollständig im Sinne von Artikel 10(1) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. +32/2/2964301 oder Nr. +32/2/2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5454 - DSV/vesterhavet/DFDS, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2009/C 99/11)

Der Minister für Wirtschaft gibt bekannt, dass eine Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist für ein Gebiet, das in der Provinz Friesland liegt, wobei die Gerade zwischen den Punkten 3 und 4 mit der Grenze der Genehmigung zur Kohlenwasserstoffgewinnung „Gorredijk“ übereinstimmt.

Die Koordinaten des Gebiets, das Gegenstand des Antrags ist, sind wie folgt:

	X	Y
Punkt 1	174 450,00	559 650,00
Punkt 2	179 900,00	560 750,00
Punkt 3	183 450,00	561 231,79
Punkt 4	172 746,50	545 447,70
Punkt 5	167 525,00	550 570,00

Die Koordinaten entsprechen dem vom niederländischen Katasteramt Rijksdriehoeksmeting verwendeten System.

Die Oberfläche des Gebiets, das Gegenstand des Antrags ist, beträgt 104,6 km².

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen für das beantragte Gebiet unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatsblad 2002, 542) auf.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im Amtsblatt der Europäischen Union eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De Minister van Economische Zaken
ter attentie van drs.
J.C. De Groot,
directeur Energiemarkt
ALP A/562
Postbus 20101,
2500 Ec Den Haag
Nederland

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer: +31 70379 7382 (Ansprechpartner: P.C. de Regt).

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2009/C 99/12)

Der Minister für Wirtschaft gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block F12 eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block F12 des niederländischen Festlandssockels unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 des Bergbaugesetzes (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, Nr. 542) auf.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, Nr. 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De Minister van Economische Zaken
ter attentie van drs.
J.C. De Groot,
Directeur Energiemarkt
ALP A/562
Postbus 20101,
2500 EC Den Haag
NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 70379 7382 (Kontaktperson: P.C. de Regt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5417 — Mubadala/General Electric/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2009/C 99/13)

1. Am 23. April 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die General Electric Company („GE“, USA) und die Mubadala Development Company PJSC („Mubadala“, Emirat Abu Dhabi der Vereinigten Arabischen Emirate) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GE: diverse Technologien und Dienstleistungen

— Mubadala: direkte Kapitalbeteiligungen

— JV: weltweite Finanzdienstleistungen sowie Schaffung, Erwerb und Verwaltung von Vermögenswerten

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5417 — Mubadala/General Electric/JV per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 99/09	Urteil des Gerichtshofs vom 29. Oktober 2008 in der Rechtssache E-3/08 EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island (<i>Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Vertragspartei — Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien</i>)	11

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 99/10	Wiederanmeldung eines bereits angemeldeten Zusammenschlusses — (Sache COMP/M.5454 — DSV/vesterhavet/DFDS) ⁽¹⁾	12
2009/C 99/11	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	13
2009/C 99/12	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	14
2009/C 99/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — (Sache COMP/M.5417 — Mubadala/General Electric/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>